

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

08.04.2022. Jahrgang ° 11 ° Nr. 10

Inhalt:

1. Neunzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 17.12.2021 ... 2
2. Bekanntmachungsanordnung 2
3. Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2021 3
4. Bekanntmachungsanordnung 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Neunzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 17.12.2021

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14.04.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) um sonstige Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 500.000 Euro nicht übersteigt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 06.12.2021 beschlossene Neunzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.12.2021

König
Bürgermeister



Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2021

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), sowie des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Witten vom 10.12.1992 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je angefangenen Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 2,88 EUR |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 2,40 EUR. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	119,28 EUR
80 l	159,00 EUR
120 l	238,56 EUR
240 l	477,12 EUR
770 l	1.530,48 EUR
1100 l	2.186,40 EUR

Bei wöchentlicher Leerung betragen die Gebühren für ein Restmüllgefäß mit einem Fassungsvermögen von

60 l	238,56 EUR
80 l	318,00 EUR
120 l	477,12 EUR
240 l	954,24 EUR
770 l	3.060,96 EUR
1100 l	4.372,80 EUR



Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung ohne Inanspruchnahme der Abfuhr der Biotonne auf Grund von Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Witten betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	107,52 EUR
80 l	143,28 EUR
120 l	215,04 EUR
240 l	430,08 EUR
770 l	1.379,04 EUR
1100 l	1.970,16 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 06.12.2021 beschlossene Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 17.12.2021

König
Bürgermeister